

Satzung

des Vereins Nordicsport-Arena Sauerland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Nordicsport-Arena Sauerland e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Winterberg und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen.
- 3) Das Vereinsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.
- 4) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr, das mit der Eintragung im Vereinsregister beginnt und am 30.06.2017 endet.

§ 2 Zweck

Der Nordicsport-Arena Sauerland e.V. ist als Förderverein zum Zwecke der Erhaltung der nordischen Skisportangebote in den Regionen Sauerland und Wittgenstein tätig. Weitere Zwecke sind:

- 1) Förderung der Erholung durch die sportliche Betätigung am Langlaufsport in der Nordicsport-Arena Sauerland.
- 2) Heranführung der Jugend an das Naturerlebnis Langlauf.
- 3) Förderung und Erhaltung von Sportstätten auch für den Leistungssport.
- 4) Die Förderung geschieht durch die Unterhaltung und dem Einsatz der für den Langlaufsport nötigen Infrastruktur. Die dazu nötigen Mittel werden den zuständigen Vereinen, Gemeinden und Skiklubs vorrangig in Abhängigkeit von den gespurten Loipenkilometern und weiterer, vom Vorstand und der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Variablen zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Auszahlungen richtet sich nach den jährlichen Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- 5) Weitere zur Erfüllung des Zweckes geeignete Aufgaben können auf Beschluss der Mitgliederversammlung übernommen werden.

§ 3 Grundsätze

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke, sprich zur Erhaltung der nordischen Angebote, verwendet werden.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen anteilig nach der Beitragshöhe den Mitgliedern zu, die Personen des öffentlichen Rechts sind. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Erholungszwecke oder gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beitrittserklärung. Bei juristischen Personen bedarf sie der Zustimmung des Vorstands.
- 2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt mit einjähriger Kündigungsfrist bei juristischen Personen und dreimonatiger Kündigungsfrist bei natürlichen Personen jeweils zum 30.06. eines Kalenderjahres (Ende des Wirtschaftsjahres),
 - b) mit Auflösung der juristischen Person eines Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens,
 - d) nach einjährigem Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mitglieder haben
 - a) das Recht auf Ausübung des Stimmrechts,
 - b) das aktive und passive Wahlrecht,
 - c) das Recht auf Einberufung der Mitgliederversammlung auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder,
 - d) das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung,
 - e) das Recht auf Anhörung und Beratung,
 - f) das Recht auf Einreichung von Anträgen und Vorschlägen zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitglieder haben die Pflicht, termingerecht und vollständig die Vereinsbeiträge zu entrichten.

§ 7 Beitrag

- 1) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Jahresmitgliedsbeiträge werden zum 15.03. eines jeden Jahres eingezogen.
- 3) Die eingenommenen Beiträge werden nach Ende der Wintersaison in Abhängigkeit von den jeweils gespurten Loipenkilometern eines jeden Loipengebietes ausgeschüttet. Zu

diesem Zweck werden die jährlich eingenommenen Beiträge durch die gesamthaft gespurten Loipenkilometer geteilt und so ein Betrag pro Loipenkilometer ermittelt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand beruft jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die nach Vorliegen des Haushaltsplanes spätestens jedoch im Oktober des Geschäftsjahres stattfindet. Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragen.
- 2) Mitgliederversammlungen sind mindestens 2 Wochen vorher durch postalische Einladung an die Mitglieder anzukündigen, wobei die Einladung per elektronischer Kommunikation ausreichend ist.
- 3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- 4) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Mitglieder, die natürliche Personen sind, haben 1 Stimme.

Vereine und juristische Personen des Privatrechts haben max. 5 Stimmen entsprechend ihrem Beitragsaufkommen:
je 30,00 € Jahresbeitrag ergibt 1 Stimme (höchstens 5 Stimmen).

Mitglieder, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, haben maximal 10 Stimmen entsprechend ihrem Beitragsaufkommen:
je 30,00 € Jahresbeitrag ergibt 1 Stimme (höchstens 10 Stimmen).

Bei der Stimmenermittlung wird der Jahresbeitrag jeweils nach unten abgerundet.

- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 6) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht und begründet werden.
- 7) Über die Zulassung von Anträgen nach § 9, Abs. 6 zur Tagungsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes für 2 Jahre,
- b) die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Beschluss über die Erhebung außerplanmäßiger Mitgliedsbeiträge,
- c) die Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Protokolle und des Rechnungsberichtes des abgelaufenen Geschäftsjahres,
- d) die Wahl der beiden Kassenprüfer für die Prüfung der Jahresrechnung für 2 Jahre,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Änderung der Satzung,
- g) die Auflösung des Vereins,
- h) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- i) der Entzug des Stimmrechts und der Ausschluss von Mitgliedern,
- j) Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verein nach § 2 Abs. 5,
- k) Festlegung der Beitragshöhe,
- l) Wahl von Beisitzern zur Unterstützung des Vorstandes.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern. Dies sind der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertreten sich Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall gegenseitig.
- 2) Der Vorstandsvorsitzende, seine beiden Stellvertreter sowie die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei relativer Mehrheit findet Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, auf welche die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.
- 3) Der Vorstand kann zu seiner Beratung sachkundige Personen zu den Sitzungen beiziehen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er arbeitet eng und vertrauensvoll mit dem Geschäftsführer zusammen und ist ihm gegenüber weisungsberechtigt. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- 2) Zur Steuerung seiner Aufgaben und Entscheidung über wichtige Angelegenheiten beruft der Vorstandsvorsitzende Vorstandssitzungen ein.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fällt seine Entscheidungen durch Beschlüsse. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 4) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss gem. § 5 (2) c) und d).
- 5) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein, stellt die Tagesordnung auf und stellt die Stimmenanteile nach § 9 (4) fest.

§ 13 Geschäftsführung

- 1) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt der Projektleitung der Wintersport-Arena Sauerland.
- 2) Ihr obliegen insbesondere die Erledigung der laufenden schriftlichen Arbeiten, die Führung des Protokolls, die Aufgaben des Kassierers, die Beitragsverwaltung und die Abrechnung der Ausschüttungen.
- 3) Nach Abschluss des Vereinsjahres werden von der Geschäftsführung ein Geschäfts- und ein Rechnungsbericht gefertigt, die in der Mitgliederversammlung vorzustellen sind und den Mitgliedern auf Anforderung zugesandt werden.

§ 14 Vergütungen

Die Ämter im Vereinsvorstand werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 15 Haftung

Gegen Organe und Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Vereins kann dieser nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Rückgriff nehmen.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- 1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins als Liquidatoren bestimmt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins gilt hinsichtlich des Vermögens die im vorstehenden § 3 Abs. 4 getroffene Regelung.

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.12.2016 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Winterberg-Neuastenberg, den 06.12.2016

gez. Unterschriften der Gründungsmitglieder

Die Fassung dieser Satzung stimmt mit den geänderten Bestimmungen gemäß Beschluss über die Satzungsänderung vom und mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein. Frühere weitere Änderungen – ohne den Wortlaut der Satzung einzureichen – sind nicht erfolgt.

Winterberg, 06. Dezember 2016